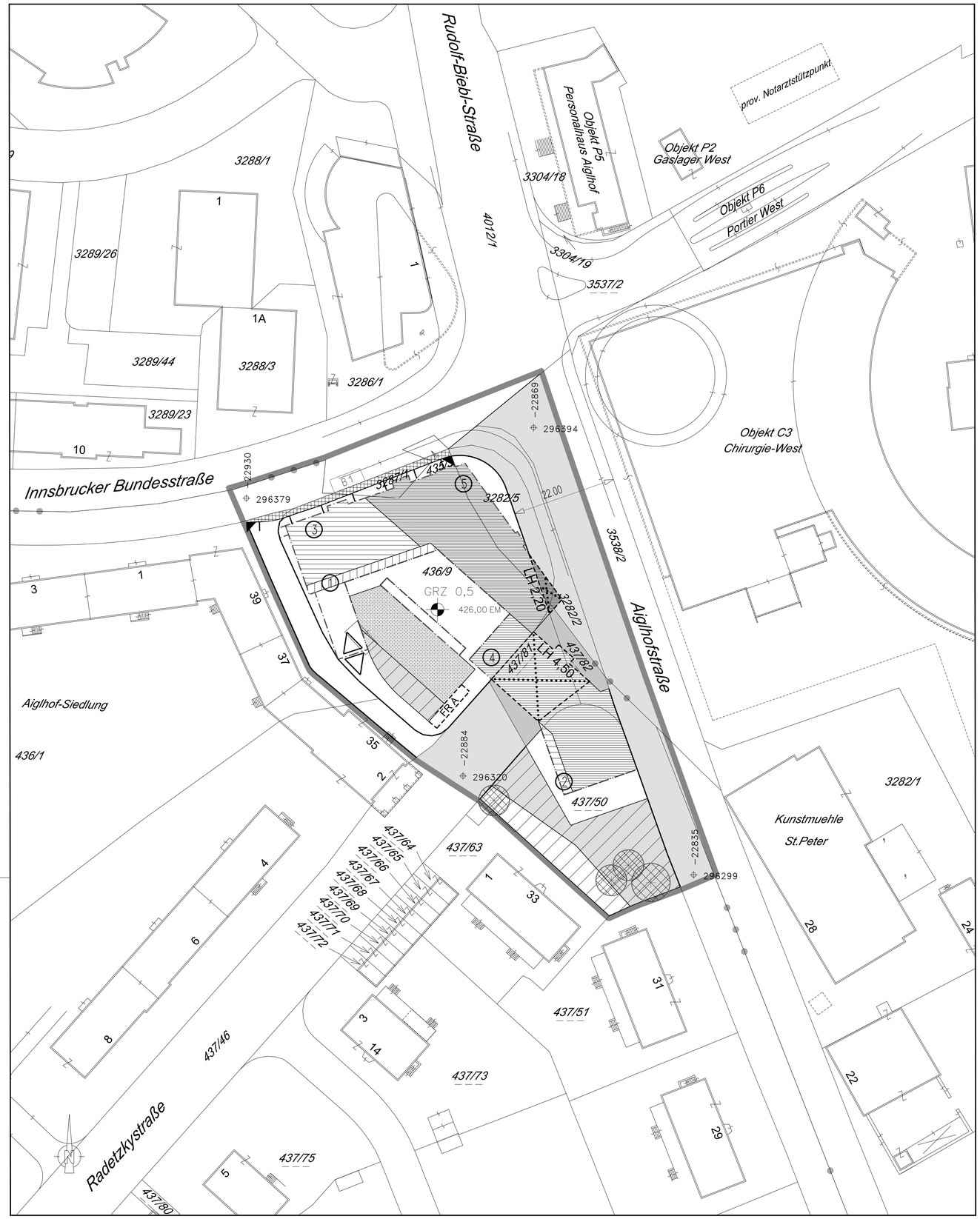


LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab
(M 1:500)

25 m2 | 1 cm
0 m 5 m 10 m 15 m

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes (außenanliegend)	
Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009)	
Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009) Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen	
Baugrenzlinie (§ 55 Abs 3 ROG 2009)	
Grundflächenzahl - GRZ (§ 56 Abs 2 ROG 2009)	GRZ 0,5 x)
Bezug der Bauhöhe auf Meereshöhe oder auf gewachsenes Gelände (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe	450,00 EM x)
Als Firsthöhe (FH) und als oberste Gesimshöhe (GH) bzw. oberste Traufenhöhe (GH) werden festgelegt:	
	FH=3.00m GH=3.00m TH=3.00m
	FH=3.80m GH=3.80m TH=3.80m (1)
	FH=8.00m GH=8.00m TH=8.00m (2)
	FH=14.20m GH=14.20m TH=14.20m (3)
	FH=16.50m GH=16.50m TH=16.50m (4)
	FH=17.00m GH=17.00m TH=17.00m (5)
Für Solaranlagen wird eine maximale Höhe von 1.30m über der fertigen obersten Dachhaut festgelegt.	
Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)	
Verkehrstechnische Aufschliessung im Bauplatz (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	
Durchfahrt, Durchgang unter Überbauung (§ 53 Abs.2 Z.8 ROG 2009) Lichte Höhe bezogen auf das Terrain	LH 5,0 x)
Aus- und Einfahrt der Tiefgarage (Spitze in Fahrtrichtung)	
Aus- bzw. Einfahrtsverbot (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009) Dieses Verbot gilt nur für den KFZ - Verkehr	
Pflanzgebote - Verpflichtung zur Schaffung von Grünbeständen (§ 61 Abs 2 ROG 2009) Grünflächen - Schaffung Schaffung von öffentlich zugänglichen Grünbereichen mit entsprechender Bepflanzung und Möblierung	
Pflanzbindungen - Verpflichtung zur Erhaltung von Grünbeständen (§ 61 Abs 1 ROG 2009) - Einzelbaum	
Standplätze für Abfallbehälter, Altstoffcontainer im Unterflursystem (§ 53 Abs 2 Z 16 ROG 2009)	FR A

Maßnahmen zu Zwecken des Immissionsschutzes
(§ 53 Abs 2 Z 17 ROG 2009)

Die Positionierung des/der Baukörper(s) ist so zu wählen, dass für den dahinter liegenden, von der Innsbrucker Bundesstraße bzw. Aiglhofstraße abgewandten Bereich eine lärmschützende Wirkung erzielt wird. Es sind möglichst lange, stangen- bzw. L-förmige Baukörper zu realisieren.

Wohn- und Schlafräume sind nicht zur Innsbrucker Bundesstraße bzw. Aiglhofstraße hin zu orientieren. Ansonsten sind für durch Lärm beeinträchtigte Wohn- und Schlafräume die entsprechend Lärmgutachten vom 26.7.2013, ON 9, notwendigen Schallschutzmaßnahmen umzusetzten:

- Einbau von Schallschutzfenstern mit einem der ÖNORM B 8115 Teil 2 entsprechendem Schalldämmmaß. Je nach Lärmbelastung ist in vereinzelten Wohnungen entweder eine schallgedämmte Wohnraumlüftung vorzusehen oder der Einbau von entsprechenden Kastenfenstern mit hochabsorbierender Auskleidung der Laibung. Kastenfenster haben im gekippten Zustand einen Schalldämmwert über 20 dB aufzuweisen und die Raumlüftung zu ermöglichen.
- Für die Wohnungen sind an der Ostfassade und im 4. OG an der Nordfassade in Wohnräume führende Fenster lediglich für Belichtungszwecke vorzusehen, können aber zu Reinigungszwecken öffenbar ausgeführt werden. Hier ist eine Belüftung über den Innenhof auf der Westseite zu ermöglichen.
- In Aufenthaltsräumen, die nur Fenster zu lärmbelasteten Fassaden (Überschreitung des Regelfalles gemäß der Richtlinie "Immissionsschutz in der Raumordnung" des Landes Salzburg - Tagpegel >60dB, Nachtpegel > 50 dB) aufweisen, ist zumindest eines als Kastenfenster mit hochabsorbierender Auskleidung der Laibung (Lüftung und Schallschutz in Kippstellung) auszuführen. Andere Fenster können für Reinigungszwecke öffenbar vorgesehen werden.

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN

- Im Durchfahrtsbereich der Radetzkystraße und im Bereich der Tiefgaragenrampe (Ein- und Ausfahrtsbereich Tiefgarage) sind schallabsorbierende Materialien anzubringen. Das schallabsorbierende Material hat als Mindestanforderung bei einer Frequenz von 500 Hz einen Absorptionsgrad von a = 0,75 aufzuweisen.

- Freiraumschutz - nördlicher Bauteil

  Der Balkon im 4. OG ist mit einer Überdachung und schallabsorbierender Verkleidung des Vordaches auszuführen.

  Auf dem nördlichen Baukörper sind im Bereich der Dachterrasse im 4. OG im Vordachbereich parallel zur Innsbrucker Bundesstraße zusätzlich Glaswände anzubrigen.

- Freiraumschutz - südlicher Bauteil

  Die Terrasse der Erdgeschoßwohnung ist zur Aiglhofstraße hin mit einer Glastrennwand abzuschirmen. (Höhe mind. 2,00m)

  Im 1. OG sind bei den Balkonen durchgehend geschlossene Brüstungen vorzusehen.

Darüber hinausgehende deklarative Eintragungen:

Landesstraße B	B1
Grünland (§ 36 ROG 2009)	
Schichtenwidmung	
darüber hinaus: Verkehrsfläche Bundes- oder Landesstraßenerweiterung	

STADT : SALZBURG Magistrat
Stadtplanung und Verkehr
Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER AUFBAUSTUFE

WOHNBEBAUUNG AIGLHOFKREUZUNG 1/A1

KENNUMMER: 144.01/A01
ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000



BESCHLUSS DES STADTSENATES VOM 12.05.2014	Für den Bürgermeister:
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: 10/2014, SEITE: 3 VOM 30.05.2014	(Dipl. Ing. Dr. Andreas Schmidbaur) Senatsrat
WIRKSAMKEITSBEGINN AM: 31.05.2014	STADTSIEGEL

PLANGRUNDLAGE:	Katastralmappe; Mag.Abt. 6/03 - Vermessungsamt	STAND: 24.04.2014
ZAHL: 5/03/57090/2012	Bearb.: WIRRER, BERGER	M 1:500
Ord.Nr.: 10	Datum: 24.04.2014	AbLNr.: 1